

97.417

**Parlamentarische Initiative
Arbeitsrecht. Erhöhung der Streitwertgrenze
für kostenlose Verfahren (Thanei)**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom 8. Mai 2000

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes den vorliegenden Bericht und überweisen ihn gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme.

Die Kommission beantragt mit 17 zu 0 Stimmen, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen (ein Minderheitsantrag liegt bei).

8. Mai 2000

10982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: J. Alexander Baumann

Bericht

I Allgemeiner Teil

1 Ausgangslage

Am 28. April 1997 reichte Nationalrätin Thanei eine Parlamentarische Initiative ein, welche verlangt, die Bestimmungen des Zehnten Titels des Obligationenrechtes (OR)¹ so zu ändern, dass Streitverfahren aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken kostenlos sind.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beantragte auf Grund ihrer Vorprüfung vom 12. Januar 1998 mit 10 zu 9 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.

Der Nationalrat folgte am 16. März 1998 dem Antrag der Kommissionsmehrheit und beschloss mit 79 zu 78 Stimmen², der Initiative Folge zu geben.

Gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes³ beauftragte der Nationalrat seine Kommission für Rechtsfragen, einen Entwurf zu einer Gesetzesänderung auszuarbeiten.

2 Arbeiten der Kommission

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 25. Januar 1999 den Vorentwurf geprüft und beschlossen, ihn in die Vernehmlassung zu geben. Am 8. Mai 2000 hat die Kommission von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen und den Beschlussentwurf mit 17 zu 0 Stimmen angenommen. Eine Minderheit der Kommission möchte den geltenden Artikel 343 OR⁴ nicht ändern und schlägt deshalb vor, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten (vgl. Kommentar Ziff. 4.2).

2.1 Vernehmlassung

Gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes⁵ hat die Kommission beschlossen, den Bundesrat zu beauftragen, eine Vernehmlassung durchzuführen, damit die betroffenen Kreise vom Vorentwurf Kenntnis nehmen und vor der Beratung im Erstrat ihre Stellungnahmen abgeben können. Da die beantragte Änderung eine Verfahrensfrage betrifft, hat die Kommission den Kreis der Vernehmlassungsteilnehmer auf die Kantone, die Sozialpartner und das Bundesgericht beschränkt. Das für die Vernehmlassung zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat 37 Stellungnahmen erhalten; davon kamen 26 von den Kantonen, acht von den Sozialpartnern und eine vom Bundesgericht.

¹ SR 220

² AB 1998 N 588

³ SR 171.11

⁴ SR 220

⁵ SR 171.11

Der Vorentwurf ist bei den meisten Vernehmlassern auf ein positives Echo gestossen: 18 Kantone sowie sieben Organisationen (mehreithlich Gewerkschaften) haben die Erhöhung der Streitwertgrenze von 20 000 auf 30 000 Franken befürwortet.

Die wichtigsten Argumente für diese Änderung waren die folgenden:

Die Praxis zeigt, dass die Arbeitnehmer ihre arbeitsrechtlichen Forderungen häufig zu tief ansetzen, um die Verfahrensvorteile nach Artikel 343 OR zu wahren. Der zunehmende wirtschaftliche Druck erhöht die Bedeutung des erleichterten Zugangs zu den Gerichten. Die Erhöhung der Streitwertgrenze rechtfertigt sich ganz speziell im Hinblick auf die missbräuchlichen Kündigungen. Verschiedene Kantone, beispielsweise der Kanton Wallis oder der Kanton Waadt, haben positive Erfahrungen mit der Erhöhung der Streitwertgrenze gemacht oder, wie der Kanton Genf, mit der Einführung einer kostenlosen Rechtshilfe bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz. Gewisse Kantone halten die Befürchtung, dass die Anzahl Streitfälle zunehmen wird, für unbegründet. Gewisse Kantone würden sogar eine Erhöhung des Streitwertes auf 40 000 Franken befürworten.

Acht Kantone sowie drei Organisationen haben sich gegen eine Erhöhung des Streitwertes ausgesprochen, dies u.a. mit der Begründung, dass die angespannten finanziellen Verhältnisse eine solche Erhöhung nicht zuliesse. Ausserdem vermöge die unentgeltliche Prozessführung bereits heute, Härtefälle zu vermeiden. Ebenfalls befürchtet wird eine Überlastung der Gerichte. Drei Kantone und eine Organisation, die gegen eine Erhöhung des Streitwertes auf 30 000 Franken sind, sprachen sich für eine Erhöhung auf höchstens 25 000 Franken aus.

II Besonderer Teil

3 Geltendes Recht

Artikel 343 OR verpflichtet die Kantone bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zu besonderen Verfahrensregeln.

Gemäss Absatz 2 dieses Artikels haben die Kantone bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen. Dieser Streitwert bemisst sich nach der eingeklagten Forderung, ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren.

Gemäss Absatz 3 dürfen bei Streitigkeiten im Sinne des vorangehenden Absatzes den Parteien weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden; jedoch kann der Richter bei mutwilliger Prozessführung gegen die fehlbare Partei Bussen aussprechen und ihr Gebühren und Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise auferlegen.

Die Streitwertgrenze wurde 1972 für einfache, rasche und kostenlose Verfahren auf 5000 Franken festgelegt. 1988 wurde dieser Betrag im Rahmen der Revision der Kündigungsschutzbestimmungen auf 20 000 Franken heraufgesetzt, um ihn der seit 1972 eingetretenen Teuerung anzupassen⁶. Die geltende Fassung von Artikel 343 OR, welche den Streitwert auf 20 000 Franken festlegt, ist seit dem 1. Januar 1989 in Kraft.

⁶ BBl 1984 II S. 614

4 Erläuterungen des Entwurfes

4.1 Kommissionsmehrheit

4.1.1

Alle Personen, die arbeitsrechtliche Forderungen stellen, sollten, unabhängig von ihren finanziellen Mitteln, den gleichen Zugang zum Recht haben. Dies ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine wirksame Durchsetzung der Sozialgesetzgebung, zu der auch das Arbeitsrecht gehört. Die Aussicht, mit Gerichtskosten konfrontiert zu werden, stellt vor allem für die schwächere Partei ein nicht zu unterschätzendes Hindernis dar, das im Widerspruch zum Sinn und Zweck der materiellen Sozialschutzbestimmungen steht. Die Gefahr einer «Klassenjustiz», bei der nur noch jene prozessieren, die es sich leisten können, wird immer grösser.

4.1.2

Ein guter Rechtsschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist heute besonders wichtig. Mit der geltenden Grenze für kostenlose Verfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist dies allerdings nicht mehr gewährleistet, da die Ansprüche der Arbeitnehmer allzu oft die Streitwertgrenze von 20 000 Franken übersteigen.

Als Beispiel seien hier die Ansprüche genannt, die gestützt auf Artikel 336a OR⁷ erhoben werden. Gemäss dieser Bestimmung kann bei einer missbräuchlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung in der Höhe von bis zu sechs Monatslöhnen gefordert werden. Die Höchstentschädigung würde demnach bei einem Monatslohn von 5000 Franken die Streitwertgrenze für ein kostenloses Verfahren bereits um 10 000 Franken übersteigen. In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass viele Ansprüche, die vor den Gerichten geltend gemacht werden, unter der Streitwertgrenze von 20 000 Franken liegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die klagende Partei ihre Ansprüche oft freiwillig herabsetzt, um die Verfahrenskosten zu vermeiden, dies umso mehr, als das Prozessrisiko, insbesondere das Kostenrisiko, schwer abschätzbar und vorhersehbar ist. Dies zeigt, dass die heutige Streitwertgrenze von 20 000 Franken verfehlte Wirkungen haben kann.

4.1.3

Die negativen Auswirkungen der geltenden Bestimmung werden dadurch gemildert, dass die Parteien in Fällen, bei denen der Streitwert über 20 000 Franken liegt, nötigenfalls eine unentgeltliche Prozessführung beantragen können. Allerdings ist die Praxis zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich. Zudem kommen der so genannte Mittelstand und diejenigen, die mühsam Ersparnisse gebildet haben, nicht in den Genuss der unentgeltlichen Prozessführung. Mit einer Erhöhung der Streitwertgrenze könnte diesen Ungleichheiten entgegengewirkt werden.

⁷ SR 220

4.1.4

Gewisse Arbeitslosenkassen verlangen von den Versicherten im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses, dass sie ein Gerichtsverfahren einleiten. Verzichtet ein Arbeitnehmer auf dieses Verfahren, riskiert er, dass die Kasse davon ausgeht, dass er die Kündigung selbst verschuldet hat, und somit die Leistungen schmälert. Um derartige Bestrafungen zu vermeiden, ist es deshalb wichtig, dass den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein einfaches und kostenloses Verfahren gewährleistet wird.

4.1.5

Im Vernehmlassungsentwurf zur Revision des Arbeitsrechts, die am 1. Januar 1989 in Kraft trat, hatte man auf die Festlegung einer Streitwertgrenze verzichtet. Demnach wäre für jede arbeitsrechtliche Streitigkeit unabhängig vom Streitwert ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren vorgesehen gewesen. Dieser Vorschlag wurde allerdings von den Kantonen heftig bekämpft, da sie eine Zunahme der Prozesse und eine unerträgliche Überlastung der Gerichte befürchteten⁸. Schliesslich wurde der Streitwert lediglich an die Teuerung angepasst, d.h. von den seit 1972 geltenden 5000 auf 20 000 Franken heraufgesetzt.

Berücksichtigt man die gestiegenen Lebenskosten und die Lohnentwicklung, so würde die Streitwertgrenze heute einem Betrag von rund 25 000 Franken entsprechen. Der Landesindex der Konsumentenpreise betrug 1989 durchschnittlich 115,4 Punkte⁹ und 1998 144 Punkte. Die Teuerung zwischen 1989 und 1998 ist somit höher als 25%. Die vorgeschlagene Anhebung der Streitwertgrenze für ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren auf 30 000 Franken ist somit nicht übertrieben, da sie nur unwesentlich über dem Anstieg der Lebenskosten liegt. Bei der Beratung der Parlamentarischen Initiative Rechsteiner Paul («Erhöhung der Streitwertgrenze im Arbeitsrecht», 96.430) vom 6. Oktober 1997¹⁰ lehnte der Nationalrat die geforderte Erhöhung auf 50 000 Franken ab, weil er sie für übertrieben hielt. Eine Erhöhung auf 30 000 Franken erscheint heute als vernünftig.

4.2 Kommissionsminderheit

Eine Minderheit der Kommission will Artikel 343 Absatz 2 OR¹¹ nicht ändern. Sie beantragt deshalb, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Sie weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Erhöhung den seit der letzten Anpassung von Artikel 343 OR eingetretenen Anstieg der Lebenshaltungskosten um 5000 Franken überschreitet. Die letzte Anpassung lag bereits massiv über dem Lebenskostenanstieg. Weiter führt sie an, dass eine solche Anpassung den Kantonen auf jeden Fall finanzielle Probleme bereiten würde, da dadurch die Anzahl der Prozesse, deren Kosten die Kantone selbst tragen müssten, anstiege. Schliesslich befürchtet die Minderheit, dass eine solche Erhöhung die Antragsteller dazu verleiten könnte, ihre Forderungen so-

⁸ BBl 1984 II S. 614

⁹ Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 1982 = 100.

¹⁰ AB 1997 N 1968

¹¹ SR 220

Obligationenrecht*Entwurf***Änderung vom**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 110 und 122 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 8. Mai 2000¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 343 Abs. 2

² Die Kantone haben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen; der Streitwert bemisst sich nach der eingeklagten Forderung, ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft beziehungsweise am Tag der Annahme in der Volksabstimmung.

Minderheit (Baumann J. Alexander, Baader Caspar, Dreher, Schliier, Stamm, Vallender)

Nichteintreten

10982

¹ BBI 2000 3475

² BBI 2000 ...

³ SR 220

zu 97.417

**Parlamentarische Initiative
Arbeitsrecht. Erhöhung der Streitwertgrenze
für kostenlose Verfahren**

**Bericht vom 8. Mai 2000 der Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

vom 30. August 2000

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bericht vom 8. Mai 2000 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates betreffend die Erhöhung der Streitwertgrenze für unentgeltliche arbeitsrechtliche Verfahren nehmen wir nach Artikel 21^{quater} Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) nachfolgend Stellung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

30. August 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Stellungnahme

1 Ausgangslage

Frau Nationalrätin Thanei hat am 28. April 1997 eine Parlamentarische Initiative eingereicht, die eine Revision von Artikel 343 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR, SR 220) verlangt: Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sollen neu bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken - und nicht wie nach geltendem Recht nur bis zu einem solchen von 20 000 Franken - kostenlos sein.

Im Sinne des Antrags der Mehrheit seiner Kommission für Rechtsfragen beschloss der Nationalrat am 16. März 1998 mit 79 zu 78 Stimmen, der Initiative Folge zu geben. Im Anschluss daran arbeitete die Kommission für Rechtsfragen einen Vorentwurf zu einer Gesetzesrevision aus.

Über diesen Vorentwurf führte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Auftrag der Rechtskommission ein Vernehmlassungsverfahren durch, das vom 25. August bis Ende November 1999 dauerte. Der Kreis der Vernehmlassungsteilnehmer wurde auf die Kantone, die Sozialpartner und das Bundesgericht beschränkt, weil die vorgeschlagene Gesetzesänderung bloss eine prozessuale Frage betrifft. Eingegangen sind 35 Stellungnahmen von offiziell begrüßten Institutionen, und zwar 26 von den Kantonen, acht von den Sozialpartnern und eine vom Bundesgericht.

Die meisten Vernehmlasser - nämlich 18 Kantone und sieben Organisationen (vor allem Gewerkschaften) haben die Erhöhung der Streitwertgrenze von 20 000 auf 30 000 Franken befürwortet. Acht Kantone und drei Organisationen, namentlich der Centre Patronal, der Schweizerische Gewerbeverband und die Vereinigung Schweizerischer Arbeitgeberverbände, haben sich gegen die Lösung des Vorentwurfs ausgesprochen.

Auf die wichtigsten Argumente, die von Befürwortern und Gegnern der Parlamentarischen Initiative ins Feld geführt wurden, wird unter Ziffer 2 eingegangen.

Die Kommission für Rechtsfragen hat am 8. Mai 2000 von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen; die Kommissionsmehrheit hat dem Beschlussentwurf zugestimmt, während eine Minderheit die Revision ablehnt und beantragt, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

2 Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat unterstützt die von Frau Nationalrätin Thanei vorgeschlagene Gesetzesrevision.

Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, die 20 000 Franken übersteigen, sind keineswegs selten. Man denke beispielsweise an die Klage eines Arbeitnehmers wegen missbräuchlicher Kündigung, mit der eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatslöhnen verlangt wird (vgl. Art. 336a Abs. 2 OR), oder an die Klage eines Arbeitgebers wegen Verletzung eines Konkurrenzverbots, mit der eine Konventionalstrafe und der weitere Schaden geltend gemacht wird (vgl. Art. 340b Abs. 2 OR).

Nun ist aber in der Praxis häufig festzustellen, dass - vor allem auf Arbeitnehmerseite - die an sich höhere Forderung bei der gerichtlichen Geltendmachung auf 20 000 Franken herabgesetzt wird, um in den Genuss des kostenlosen Verfahrens nach Artikel 343 OR zu kommen. Diese Feststellung entkräftet oder relativiert zumindest stark die im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Befürchtungen, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Streitwertgrenze zu einer Erhöhung der Zahl arbeitsrechtlicher Prozesse und somit zu einer Überlastung der Gerichte führe. Bei den meisten Fällen wird es sich namentlich um Prozesse handeln, die der Kläger sowieso durchführen würde, allerdings bei Geltendmachung einer tieferen Forderung als derjenigen, die ihm nach seiner Meinung tatsächlich zustand.

Aus diesem Grund erweist sich auch die Angst als wenig begründet, dass eine Erhöhung der Streitwertgrenze im Sinne der Parlamentarischen Initiative mehr Kosten für die Gerichte und insbesondere für die Kantone verursache, was in Anbetracht der angespannten finanziellen Verhältnisse kaum zu verkraften sei.

Dem Argument, wonach die unentgeltliche Prozessführung bereits heute Härtefälle zu vermeiden vermöge, kann entgegengehalten werden, dass dieses Institut auf die finanziellen Verhältnisse des Klägers - sowie auf seine Erfolgchancen im Prozess - abstellt und daher häufig nicht beansprucht werden kann. Mit der Höhe der geltend gemachten Forderung hat die unentgeltliche Prozessführung zudem nichts zu tun.

Zu erwähnen ist noch, dass Artikel 343 OR paritätisch ausgestaltet ist, so dass die Erhöhung der Streitwertgrenze sowohl den Arbeitnehmern wie auch den Arbeitgebern zugute kommen wird.

Weitere Gründe sprechen für die Initiative. Selbst drei Kantone, die mit Mindereinnahmen an Gerichtsgebühren rechnen (Appenzell A.-Rh., Basel-Stadt und Zürich), stimmen der Initiative zu. Auch ist auf die positiven Erfahrungen der Kantone Wallis und Waadt hinzuweisen, die bereits heute eine höhere Streitwertgrenze für das kostenlose Verfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kennen, wie auch auf diejenigen des Kantons Genf, der für diese Prozesse in erster Instanz eine kostenlose Rechtshilfe eingeführt hat. Zusätzlich sei hervorgehoben, dass für drei Kantone (Basel-Landschaft, Neuenburg und Zug) und für gewisse Organisationen eine noch höhere Streitwertgrenze wünschbar wäre.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die Kantone Glarus, Obwalden und St. Gallen, die die Initiative grundsätzlich ablehnen, immerhin einer Erhöhung der Streitwertgrenze auf 25 000 Franken zustimmen könnten, um der seit 1988 eingetretenen Teuerung Rechnung zu tragen.

Seitens der Arbeitgeber wurde darauf hingewiesen, dass jede gerichtliche Auseinandersetzung auch interne und externe Kosten generiert, die nicht über das kostenlose Gerichtsverfahren abgegolten werden. Zusammen mit drei Kantonen hat der Bundesrat deshalb ein gewisses Verständnis dafür, dass auch eine blosser Anpassung des Grenzwertes an die zwischenzeitlich eingetretene Teuerung, d.h. eine Festlegung bei 25 000 Franken ins Auge gefasst werden könnte. Andererseits wurde von mehreren Kantonen und Organisationen auch eine Erhöhung über die Schwelle von 30 000 Franken gefordert. In Abwägung der vorgebrachten Argumente ist der Bundesrat zur Auffassung gelangt, dass eine Festlegung auf 30 000 Franken gerechtfertigt ist, zumal der die Teuerung überschreitende Betrag im Sinne einer Vorgabe für die kommenden Jahre aufgefasst werden kann.

3

Finanzielle und personelle Auswirkungen für Bund und Kantone

Für die Kantone hat die beantragte Revision von Artikel 343 OR negative finanzielle Folgen im Sinne einer Mindereinnahme von Gerichtsgebühren. Es wird sich dabei aber um sehr bescheidene Auswirkungen handeln. Wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, wird nämlich die Zahl der arbeitsrechtlichen Prozesse kaum steigen; vielmehr werden bei einer praktisch unverändert bleibenden Zahl von Verfahren höhere Forderungen geltend gemacht werden, was bereits heute geschehen würde, wenn der Streitwert nicht wegen des geltenden Artikels 343 OR auf 20 000 Franken herabgesetzt würde.

Dasselbe gilt für den Bund. Dabei ist noch hinzuzufügen, dass bei einer - im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege möglichen - Festlegung der Streitwertgrenze auf 20 000 Franken das Problem sich nur für die arbeitsrechtlichen Prozesse mit einem Streitwert zwischen 20 001 und 30 000 Franken stellen würde und dass bei einer - ebenso möglichen - Streitwertgrenze von 30 000 Franken die Frage grösstenteils obsolet würde. Unterhalb der Streitwertgrenze wird das Bundesgericht nämlich nur dann angerufen werden können, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 191 Abs. 2 BV in der Fassung der Justizreform, BBl 1999 8634).

4

Verhältnis zum europäischen Recht

Weder im Europarecht im Allgemeinen noch in den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EG im Besonderen finden sich Bestimmungen über die Streitwertgrenze für kostenlose Gerichtsverfahren. Mangels grundsätzlicher Kompetenz der EU im Bereich des Zivil- und Zivilprozessrechts sind in näherer Zukunft auch keine entsprechenden Harmonisierungsbestrebungen zu erwarten. Auch im Grünbuch der Kommission vom 9. Februar 2000 über die "Prozesskostenhilfe in Zivilsachen: Probleme der Parteien bei grenzüberschreitenden Streitsachen" (KOM(2000)51 endgültig) werden lediglich die bestehenden Hindernisse für einen wirksamen Zugang der Unionsbürgerinnen und -bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Rechtsstreit führen, zu Prozesskostenhilfe geprüft und einzelne Reformvorschläge dargelegt.

5

Verfassungsmässigkeit

Die Vorgeschlagene Revision kann sich auf Artikel 122 Absatz 1 BV, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist, wie auch auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a BV (Zuständigkeit des Bundes zum Erlass von Vorschriften über den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) stützen.

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2001 (1. Arbeitstag: 9. April 2001)

Obligationenrecht

(Streitwertgrenze bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis)

Änderung vom 15. Dezember 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 8. Mai 2000¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2000²,

beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 343 Abs. 2

² Die Kantone haben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen; der Streitwert bemisst sich nach der eingeklagten Forderung, ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Nationalrat, 15. Dezember 2000

Der Präsident: Peter Hess

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 15. Dezember 2000

Die Präsidentin: Françoise Saudan

Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2000⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2001

10982

¹ BBI 2000 3475

² BBI 2000 4859

³ SR 220

⁴ BBI 2000 6112